Gefeg . Sammlung

fur bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

____ No. 18. ____

(No. 1380.) Allerhechste Rabineteorber vom 24sten Juli 1832., roonach die Bestimmungen bes S. 2. des Geseges vom 23sten Weltz 1828., roegen der, in dem jum vormaligem Großterzogsthume Berg gehörig geworfenen Lambestheile, vor Einsführung der französische Gesebbenen Fideliumen gegen dauf Erbekeilungen angewandt werden sollen.

Pluf ben Bericht des Staatsministeriums vom 10ten d. M. will Ich hierburch jur Deklaration des Gesehes wegen der Fideisommisse im ehemaligen Großherzogschume Berg, vom 23sten Mai 1828., ausdrücklich bestimmen, daß zu dem einigen Diehoptstonen über die Fideisommisse, die kie sinfahrung des franzblischen Civilgesethuchs die zur Bekanntmachung des Gesehes vom 23sten Mai 1828. getrossen und nach S. 2. desselben auf den Grund der Fideisommissessen getrossen und Gretzbeilungen gehören, durch velche sich die Erben eines Fideisommisselsigers, es sey vermöge der Intschauft erhosige oder einer letzwilligen Werfährung, in den Besse die bisherigen Fideisommisselsigers, es sey vermöge der Intschauftlat-Erssplage oder einer letzwilligen Werfährung, in den Besse des bisherigen Fideisommisselsigenschaft nicht weiter unterworsenen Vermögens, gesetz beden, so daß die Westimmungen des S. 2. auch auf bergleichen Erbsbeslungen angewendet werden sollen. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesemmung aur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, ben 24ften Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

Un bas Staatsminifterium.